

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 22. Oktober 2021	Nr. 109
------	-------------------------------	---------

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Vom 19. Oktober 2021

Auf Grund des § 129 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Ordnungsdienstverordnung vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „auf“ wird durch das Wort „Auf“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

ee) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

ff) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

gg) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

hh) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

ii) In Buchstabe i werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§§ 25, 26 Absatz 1, 4 und 5“ ersetzt.

jj) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) die Datenweiterverarbeitung nach §§ 50 Absatz 1, 3 und 5, 51 Absatz 1 und 5 und 52,“

- kk) In Buchstabe k wird die Angabe „§ 36f“ durch die Wörter „§§ 53, 55 Absatz 1, 2 und 6“ ersetzt.
 - ll) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l eingefügt:
 - „l) die Datenverarbeitung nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 und 3; sie richtet sich nach dem 4. Abschnitt des Bremischen Polizeigesetzes,“
 - mm) Der Bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und die Angabe „§§ 40, 41“ wird durch die Angabe „§§ 100, 101“ ersetzt.
 - nn) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n, die Angabe „§ 45“ wird durch die Angabe „§ 105“ und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
 - oo) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Buchstaben b, c sowie i bis k gilt § 58 Bremisches Polizeigesetz.“
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „auf“ durch das Wort „Auf“ und das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „auf“ durch das Wort „Auf“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 100“ ersetzt.
 3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 19. Oktober 2021

Der Senat